



Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Sport
Regierungschef-Stellvertreterin Sabine Monauni
Peter-Kaiser-Platz 1
9490 Vaduz

Eschen, den 16. März 2023

Stellungnahme der IG Elternzeit Liechtenstein zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend der Abänderung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (Arbeitsvertragsrecht), des Familienzulagengesetzes (FZG), des Krankenversicherungsgesetzes sowie weiteren Gesetzen (Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1158 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige vom 17. März 2023

Sehr geehrte Frau Regierungschef-Stellvertreterin

Die IG Elternzeit bedankt sich bei Ihrem Ministerium für die Erarbeitung des Vernehmlassungsberichts und kommt gerne Ihrer Einladung nach, hierzu Stellung zu beziehen.

1 Vorwort

Die 2020 gegründete IG Elternzeit setzt sich seit ihrer Gründung für die Einführung einer bezahlten Elternzeit in Liechtenstein ein. In diversen Sitzungen und Workshops haben die Mitglieder die Ausarbeitung einer liechtensteinischen Lösung entwickelt. Zudem wurden parallel Gespräche mit Vertretern unterschiedlicher Interessensgruppen sowie Vertretern der Regierung gesucht. Die Petition der IG Elternzeit wurde im September 2021 dem Landtag präsentiert und dabei einstimmig der Regierung überwiesen.

Im nachfolgenden Text nimmt die IG Elternzeit Stellung zum Vernehmlassungsbericht über die Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/1158 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige. Dabei sei festgehalten, dass sich die IG Elternzeit ausschliesslich auf jene Punkte bezieht, welche mit der Elternzeit zu tun haben. In Bezug auf

den Pflegeurlaub sowie die Neuregelung des Krankengeldes bei Mutterschaft verzichtet die IG Elternzeit deshalb auf eine Stellungnahme. Die IG Elternzeit weist darauf hin, dass in dieser Stellungnahme anstatt des unpassenden Begriffes Elternurlaub der Begriff Elternzeit verwendet wird. Die Betreuung von Kindern kann und darf nicht als Urlaub bezeichnet werden, dies wird den Familien sowie diversen Institutionen (Kita, Kindergarten, Primarschule etc.) nicht gerecht.

Der IG Elternzeit ist es insbesondere wichtig festzuhalten, dass eine moderne Elternzeit flexible Elemente enthalten muss, um den Bedürfnissen der individuellen Familienmodellen gerecht zu werden. Mit der nun vorliegenden Vorlage der Regierung würde die Möglichkeit einer Flexibilisierung verpasst werden.

Für die von der Regierung vorgeschlagene Vergütung von 50 Prozent des durchschnittlichen massgebenden Monatslohns mit einer Begrenzung auf den Höchstbetrag der monatlichen Altersrente von 2'380.00 CHF hat die IG Elternzeit kein Verständnis und es ist ihr schleierhaft, wie eine Familie mit einem solchen Betrag vernünftig über die Runden kommen soll. Die durchschnittlichen Ausgaben von Rentner/innen mit denen von frisch gebackenen Familien zu vergleichen ist, als vergliche man Äpfel mit Birnen. Dazu kommt auch eine oft ganz andere Vermögenssituation.

Die IG Elternzeit begrüsst die Einführung des zweiwöchigen Vaterschaftsurlaubs sehr. Es zeigt sich in der jüngeren Bevölkerung deutlich, dass auch Väter Verantwortung in der Betreuung der Kinder übernehmen wollen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der von der Regierung vorgeschlagene Ansatz eine absolute Minimallösung darstellt. Die ohnehin starren Strukturen würden mit der Umsetzung des Vorschlags weiter zementiert werden. Die vorgeschlagene Vergütung ist realitätsfern und erweckt den Eindruck, als wolle die Regierung nicht, dass die liechtensteinische Bevölkerung die Elternzeit dann auch bezieht.

Angesichts der Vorlage kann der Eindruck entstehen, als seien die Sorgen und Anliegen junger Familien im vorliegenden Entwurf von der Regierung ignoriert und sämtliche Vorschläge aus der Zivilgesellschaft auf taube Ohren gestossen. Die IG Elternzeit hofft, dass die Regierung die Rückmeldungen ernst nimmt und die Vorlage mindestens dahingehend anpasst, dass einerseits eine faire Vergütung sichergestellt ist und andererseits die Flexibilität gefördert wird. Flexible Familienmodelle hätten mit der von der Regierung in die Vernehmlassung geschickten Lösung weiterhin einen schweren Stand und die IG Elternzeit sieht in der Vorlage lediglich eine geringfügige Förderung der Familie und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

2 Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht

“Pro Elternteil soll ein Anspruch auf vier Monate nicht-übertragbaren Elternurlaub bestehen, welcher grundsätzlich bis zum dritten Lebensjahr des Kindes bezogen werden muss. Zwei der vier Monate Elternurlaub werden mit 50 Prozent des durchschnittlichen massgebenden Monatslohns, jedoch begrenzt auf den Höchstbetrag der monatlichen Altersrente von CHF 2'380.- gemäss AHVG, vergütet. Finanziert und administriert werden soll der bezahlte Elternurlaub durch die Familienausgleichskasse (FAK). Es wird mit jährlichen Kosten in der Höhe von ca. CHF 6.7 Mio. gerechnet.”

Dauer

Die Entscheidung, wie lange eine Elternzeit dauern soll, hängt von vielen Faktoren ab und ist eine individuelle Entscheidung, die von den Bedürfnissen der Eltern und Kinder abhängt. Gemäss Vernehmlassungsbericht sollte der nicht-übertragbare Elternurlaub bis zum dritten Lebensjahr des Kindes bezogen werden. Die IG Elternzeit regt an, diese Zeit zu verlängern, spricht den Gesetzestext zu präzisieren. Konkret soll die Zeit “bis zum Ende des vierten Lebensjahres” bezogen werden können.

Diese Änderung erfolgt aufgrund der nachfolgenden Überlegungen: Gemäss gesetzlicher Grundlage müssen die Kinder bis zum Kindergarteneintritt das vierte Lebensjahr vollendet haben¹. Bei der Einschulung von Kindern gibt es eine sogenannte flexible Zone. Kinder, welche in dieser Zeit (1. Juli – 31. August) das 4. Lebensjahr erreichen, werden nur provisorisch aufgenommen. Daher besteht die Möglichkeit, dass Eltern die vier Monate nicht-übertragbaren Elternurlaub bis zum Ende des vierten Lebensjahres benötigen². Ziel dieser Änderung ist es, eine für alle Familienmodelle passende Lösung zur Betreuung der Kinder während der Elternzeit zu ermöglichen.

Vergütung

Gemäss Vorschlag der Regierung werden zwei der vier Monate der Elternzeit mit 50 Prozent des durchschnittlichen massgebenden Monatslohns, jedoch begrenzt auf den Höchstbetrag der monatlichen Altersrente von CHF 2'380.- gemäss AHVG, vergütet.

Es wird hier festgehalten, dass es aus Sicht der IG Elternzeit nicht fair oder angemessen ist, die Lebenssituation einer Familie mit Kindern mit der eines Rentnerpaares zu vergleichen, da sie sehr unterschiedliche Bedürfnisse, Herausforderungen und – statistisch gesehen - Vermögen haben.

¹ <https://www.llv.li/inhalt/12561/amtstellen/kindergarten>

² https://www.llv.li/files/sa/eintritt_kiga_2023.pdf

So hat eine Familie mit Kindern in der Regel höhere Ausgaben für Lebensmittel, Kleidung, Unterkunft, Gesundheitsversorgung, Bildung und andere Bedürfnisse der Kinder. Ausserdem müssen sie sich um die Betreuung und Erziehung der Kinder kümmern, was Zeit und Geld erfordert. Eine Familie mit Kindern benötigt daher in der Regel mehr Einkommen als ein Rentnerpaar, um ihren Lebensunterhalt und den ihrer Kinder zu sichern. Eine Schätzung der Stiftung Kinderschutz Schweiz aus dem Jahr 2021 gibt an, dass eine Familie mit zwei Kindern unter 16 Jahren im Durchschnitt monatlich zwischen CHF 5'000 und 6'000 benötigt, um allein ihre Grundbedürfnisse zu decken. Diese Kosten beinhalten Ausgaben für Unterkunft, Nahrungsmittel, Kleidung, Gesundheitsversorgung, Bildung und Freizeitaktivitäten. Es ist jedoch wichtig zu beachten, dass die tatsächlichen Kosten je nach Wohnort und individuellen Bedürfnissen variieren können³.

Nach Angaben des Amts für soziale Dienste beträgt das Existenzminimum für eine Einzelperson in Liechtenstein etwa CHF 1'110 pro Monat, für zwei Personen CHF 1'700 pro Monat, für drei Personen CHF 2'070 pro Monat und für vier Personen CHF 2'660 pro Monat. Zum Existenzbedarf werden auch Wohnkosten und Krankenkosten berücksichtigt⁴. Aus Sicht der IG Elternzeit muss eine bezahlte Elternzeit wie bereits in der Petition vom September 2022 festgehalten mit einem Betrag in der Höhe von maximal CHF 4'175 vergütet werden. Dieser Betrag ist für die IG Elternzeit ein realistischer Kompromiss, der einerseits den Familien für einen begrenzten Zeitraum den Bezug einer Elternzeit ermöglicht und andererseits die Staats- bzw. Familienausgleichskasse nicht zu stark belastet.

Für Rentnerpaare gibt es keine genauen Schätzungen, da ihre monatlichen Ausgaben stark von verschiedenen Faktoren wie Wohnort, Gesundheitszustand, Lebensumstände und Einkommen abhängen. Ein Artikel des Schweizer Magazins "Beobachter" aus dem Jahr 2021 schätzt jedoch, dass ein Rentnerpaar durchschnittlich ca. CHF 3'539 pro Monat leben erhält. Dieses Einkommen würde aus Renten- und Pensionskassen stammen⁵. Dazu kommt, dass diese Personengruppe – rein statistisch gesehen – neben dem Einkommen durchschnittlich auch das grösste Vermögen besitzen.⁶

³ https://www.swissinfo.ch/ger/gesellschaft/serie--elternsein-in-der-schweiz-_kann-man-in-der-schweiz-von-einem-lohn--noch--eine-familie-ernaehren-/45495526

⁴ <https://www.llv.li/files/asd/pdf-wirtschaftliche-sozialhilfe-2016.pdf>

⁵ <https://www.beobachter.ch/geld/rente/so-viel-geld-braucht-es-fur-einen-bescheidenen-lebensstandard>

⁶ „Die Ältesten sind die Vermögendsten“, Liechtensteiner Vaterland vom 25.06.2022

Flexibilität

Neben der Höhe der maximalen Leistungen von CHF 2'380 stört sich die IG Elternzeit auch daran, dass mit der Vorlage die Möglichkeit einer weiteren Flexibilisierung verpasst wird. Dies ist zu Teilen durchaus durch die Richtlinie 2019/1158 zu erklären, welche den nicht übertragbaren Mindestzeitraum der Elternzeit pro Elternteil von einem auf zwei Monate erhöht und damit die Flexibilität bereits deutlich einschränkt. Wie die IG Elternzeit allerdings in ihrem Vorschlag aufzeigte, kann selbst durch diese Rahmenbedingungen ein frei übertragbarer Zeitraum definiert werden, welcher zwischen den Elternteilen aufgeteilt werden kann.

Mit dem vorliegenden Vorschlag ist die Regierung der Überzeugung, dass die «Chancengleichheit von Mann und Frau im Erwerbsleben zu fördern, am besten erreicht werden kann». Dies ist aus Sicht der IG Elternzeit mit einer solchen starren Lösung nicht der Fall. Abgesehen davon, dass nicht nur die Chancengleichheit zwischen den Geschlechtern gefördert wird (Anm.: es gibt auch Elternteile, die beide das gleiche Geschlecht haben), sollte bei der Einführung einer fair bezahlten Elternzeit vor allem auch das Wohl des Kindes im Fokus stehen. Wie sich dies langfristig auch ökonomisch rechnet, hat die IG Elternzeit bereits im Grundlagenpapier⁷ aufgezeigt.

Jede Familie ist einzigartig. Elternteile sind unterschiedlich ausgebildet, haben ein unterschiedliches Einkommen, unterschiedliche Arbeits(-zeit)modelle. Das zeigt sich auch im Umstand, dass gerade bei der heutigen Generation an frischgebackenen jungen Eltern immer mehr Eltern Teilzeit arbeiten. Die Aufgabenteilung erfolgt also bereits heute oftmals nicht mehr entlang den vermeintlich traditionellen Geschlechtergrenzen, sondern werden in vielen Beziehungen individuell interpretiert. Das kann auch dazu führen, dass aufgrund von Faktoren wie Erwerb oder Aufstiegschancen ein Elternteil zu grossen Teilen seinen Beruf weiterführen möchte, während der andere Elternteil die Betreuung und Erziehung des Kindes übernimmt. Mit den nicht übertragbaren Teilen der Elternzeit – welche notabene die einzigen sind, die neben Mutterschutz und zwei Wochen Vaterschaftsurlaub bezahlten Elemente in der vorliegenden Lösung sind – wird diese Entscheidungsfreiheit einer Familie erheblich eingeschränkt. Kann oder möchte ein Elternteil seine ihm zustehende Elternzeit nicht beziehen, ist dies nicht auf den anderen Elternteil übertragbar und verfällt. Damit wird der Familie als Ganzes vom Gesetz zustehende Elternzeit genommen.

Mit einem zusätzlichen – fair bezahlten – Element wie im Vorschlag der IG Elternzeit (vgl. Kennenlernphase – acht Wochen flexible Elternzeit) könnte dem oben beschriebenen

⁷ https://elternzeit.li/wp-content/uploads/2021/07/Grundlagenpapier_Elternzeit.pdf

Umstand entgegengewirkt werden. Es ist aus Sicht der IG Elternzeit zentral, dass jede Familie die Wahl- und Entscheidungsfreiheit erhält, wie sie ihre ersten Monate und Jahre mit dem Kind gestalten möchten. Dabei darf die Wahlfreiheit nicht dadurch eingeschränkt werden, indem die bezahlten Elemente bei Nichtbezug verfallen.

Vaterschaftsurlaub

Die IG Elternzeit begrüsst die Einführung eines verbindlichen Vaterschaftsurlaubes sehr. In der jungen Bevölkerung zeigt sich deutlich, dass Väter mehr Betreuungs- und Pflegeaufgaben übernehmen möchten. Sie wünschen sich eine enge Bindung zu ihren Kindern. Die vorgeschlagene Regelung ist ein Schritt in die richtige Richtung. Laut der Interpellation (S. 23 unten), soll der Vaterschaftsurlaub um den Zeitpunkt der Geburt herum genommen werden und dem Zweck der Einbringung von Betreuungs- und Pflegeleistungen dienen. Weshalb die IG Elternzeit darauf aufmerksam machen möchte, dass die Wortwahl „Vaterschaftsurlaub“ nicht passend ist. Einheitliche und nicht wertende Bezeichnungen wie Elternzeit, Vaterschaftszeit, Mutterschaftszeit oder Pflegezeit sind nicht nur ehrlicher, sondern auch zeitgemässer. In Bezug auf die Dauer und die Bezahlung/Vergütung stimmt die IG Elternzeit dem Vorschlag der Regierung zu. Dieser Vorschlag ist realistisch und für alle Familien im Land umsetzbar. Es freut die IG Elternzeit, dass der Anspruch nicht an eine vorherige Beschäftigungs- oder Betriebszugehörigkeitsdauer geknüpft ist.

Pflegeurlaub

In dieser Stellungnahme konzentriert sich die IG Elternzeit auf ihr Kernthema und bezieht keine Stellung zur von der Regierung vorgeschlagenen Änderungen in Bezug auf den Pflegeurlaub.

Zusätzliche Umsetzungen der Motionen vom 23. September 2022 und 08. April 2019

Der Motion vom 23. September 2022 zur Ausrichtung des Mutterschaftstaggeldes bei längerem Spitalaufenthalt nach der Geburt, sichert die IG Elternzeit ihre Unterstützung zu. Es ist wichtig, dass die Eltern in der Zeit nach dem Spitalaufenthalt mit dem Kind verbringen können. Oftmals benötigt das Kind dann spezielle Pflege und Nähe. Diese Regelung entspricht unserer Petition. Den frisch gebackenen Eltern, die um die Gesundheit ihres Kindes bangen, sollen nicht unnötige Steine in den Weg gelegt werden.

Die Neuregelung der Finanzierung des Krankengeldes bei Mutterschaft (Motion vom 08. April 2019) ist ein komplexes Thema und überschreitet die Kernpunkte der Elternzeit, weshalb die IG Elternzeit auch hierzu keine Stellung nimmt.

3 Elternzeit - die liechtensteinische Lösung

Die IG Elternzeit hat sich zum Ziel gesetzt, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf mit entsprechenden Massnahmen im Fürstentum Liechtenstein zu fördern. Als erste Massnahme hat sich der Verein vorgenommen, eine liechtensteinische Lösung für eine zeitgemässe Elternzeit zu entwickeln. Den Familien soll mehr Flexibilität und Eigenverantwortung zugesprochen werden. Dadurch wird die Elternzeit für alle Familienmodelle besser umsetzbar.

Wichtig ist dabei, dass die Vorgaben der EU Richtlinie 2019/158 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates entsprechen, welche Liechtenstein durch die Mitgliedschaft im EWR bis August 2022 umsetzen muss. Weitere allfällige Verpflichtungen, welche sich aus dieser Richtlinie ergeben, insbesondere im Bereich der Pflege, werden in dieser Petition nicht behandelt.

Vorschlag

Zentral war für die IG Elternzeit bei all ihren Überlegungen das Interesse der Neugeborenen. Weiters sollte ein wirtschaftlich verträglicher und politisch durchsetzbarer Vorschlag resultieren. Bereits schnell zeigte sich, dass ein starres Modell keine Lösung für Liechtenstein sein kann – flexible Familienmodelle werden durch eine flexibel gestaltbare Lösung möglich gemacht. Aus diesem Grund setzt sich der Vorschlag der IG Elternzeit im Wesentlichen aus zwei Phasen zusammen und gilt sowohl für neugeborene Kinder als auch bei der Aufnahme eines nicht mehr als fünfjährigen Kindes zum Zweck der Adoption oder der Pflege:

- Die 1. Phase der Elternzeit, die Kennenlernphase, bestehend aus Mutterschutz, Mutterschaftsurlaub, Vaterschaftsurlaub und flexibler Elternzeit für den Zeitraum des ersten Jahres nach der Geburt

- Die 2. Phase der Elternzeit, die Bindungsphase, bestehend aus Mutterschaftsurlaub und Vaterschaftsurlaub, sowie der flexiblen Elternzeit für den Zeitraum bis zum vierten Lebensjahr des Kindes

Die beiden grössten Unterschiede der beiden Phasen finden sich im Zeitraum, in welchem die Elternzeit bezogen werden kann, andererseits gibt es Unterschiede in der Vergütung.

Die erste Phase der Elternzeit - Kennenlernphase

Die erste Phase der Elternzeit ist im ersten Lebensjahr des Kindes zu beziehen. Der Mutterschutz, zehn Wochen nach Niederkunft, muss unmittelbar nach der Geburt des Kindes bezogen werden. Sollte die Mutter vor der Geburt gesundheitsbedingt nicht mehr arbeiten können, wird keine Zeit dem Mutterschutz abgezogen. Somit hat die Mutter in jedem Fall zehn Wochen Mutterschutz nach Niederkunft. Zusätzlich kommen vier Wochen Mutterschaftsurlaub dazu, welche die Mutter beziehen kann. Bei Frühgeburten oder Neugeborenen mit Krankheiten wird die Zeit der Hospitalisation weder der Kennenlernphase noch der Bindungsphase abgezogen.

Der zweiwöchige Vaterschaftsurlaub von zwei Wochen soll anlässlich der Geburt des Kindes genommen werden

Zusätzlich soll in Zukunft die Möglichkeit bestehen, eine flexible Elternzeit von acht Wochen zu beziehen. Die beiden Elternteile können sich diese Zeit individuell einteilen, müssen diese jedoch zwingend im ersten Lebensjahr des Kindes beziehen. Dadurch, dass die flexible Elternzeit somit nicht am Stück bezogen werden muss, steht es den Elternteilen frei, einer Arbeit auch Teilzeit nachzugehen, ohne, dass damit (wie heute üblich) Elternzeit verloren geht. Die erste Phase der Elternzeit wird mit 80 Prozent des AHV-pflichtigen Lohnes vergütet.

| Kennenlernphase | |
|----------------------------------|---|
| Dauer | Mutter: 10 Wochen Mutterschutz* & 4 Wochen Mutterschaftszeit Vater: 2 Wochen Vaterschaftszeit* Übertragbare/Flexible Elternzeit: 8 Wochen |
| Vergütung | 80% des AHV-pflichtigen Lohnes vor der Geburt des Kindes |
| Bezugsraum | Im 1. Lebensjahr des Kindes Mutterschutz unmittelbar nach der Geburt Vaterschaftszeit unmittelbar nach der Geburt Ausnahmeregel bei Frühgeburten oder längerem Krankenhausaufenthalt des Kindes |
| Zusätzliche Informationen | Sollte die Mutter vor der Geburt gesundheitsbedingt nicht mehr arbeiten können, kann sie maximal 4 Wochen vor der Geburt des Kindes beziehen. Diese Zeit kann wahlweise von der Mutterschaftszeit od. der flexiblen Elternzeit bezogen werden. *diese Zeit ist verpflichtend zu beziehen |

Zur Berechnung der effektiven Gesamtkosten steht leider nur unzureichendes Datenmaterial zur Verfügung (vgl. Bericht und Antrag der Regierung 2020/121, betreffend Finanzierung einer bezahlten Elternzeit). Sie dürften sich aber zwischen 15 und 25 Millionen CHF pro Jahr bewegen.

Die zweite Phase der Elternzeit - Bindungsphase

Die zweite Phase der Elternzeit ist sowohl für das erste Lebensjahr, als auch bis zum vierten Lebensjahr des Kindes gedacht. In dieser stehen jedem Elternteil je acht Wochen bezahlte Elternzeit zur Verfügung, welche nicht übertragbar ist und 16 Wochen unbezahlte flexible Elternzeit. Die ganze Zeit in der zweiten Phase kann auch nur zu Teilen oder in Teilzeit genommen werden.

Die bezahlte Mutterschafts- und Vaterschaftszeit wird mit 80% des AHV-pflichtigen Lohnes vor der Geburt vergütet bis zu einem monatlichen Maximalbetrag von Brutto 4175 CHF.

Des Weiteren wird es den Eltern möglich sein, weitere 16 Wochen unbezahlt zu beziehen. Hier besteht kein Anspruch auf eine Vergütung. Unter dem Strich resultieren also 56 Wochen Elternzeit, wovon 40 Wochen bezahlt wären.

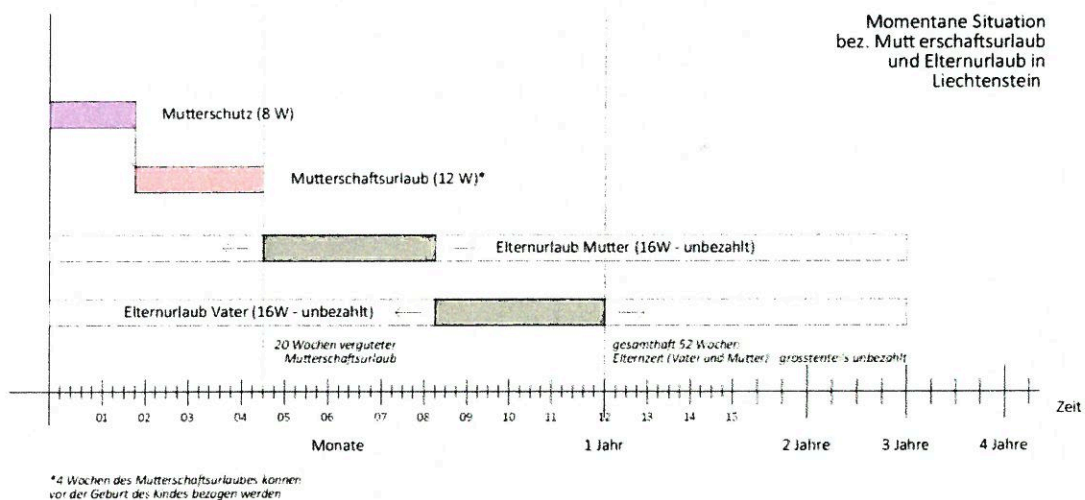
| Bindungsphase | |
|----------------------------------|--|
| Dauer | Bezahlte Zeit: Mutter: 8 Wochen Mutterschaftszeit Vater: 8 Wochen Vaterschaftszeit Unbezahlte Zeit: 16 Wochen flexible Elternzeit |
| Vergütung | Bezahlte Zeit: 80% des AHV-pflichtigen Lohnes vor der Geburt des Kindes bis zu einem Maximalbetrag von CHF 4175.- Brutto pro Monat |
| Bezugsraum | In den ersten 4 Lebensjahren des Kindes |
| Zusätzliche Informationen | Die bezahlte Mutterschaftszeit/Vaterschaftszeit ist nicht auf das andere Elternteil übertragbar Vollzeit oder Teilzeit beziehbar, teilweise oder ganz |

Auch hier gestaltet sich die Berechnung der Gesamtkosten äusserst schwierig. Das liegt einerseits an der dürftigen Datengrundlage (vgl. Bericht und Antrag der Regierung 2020/121, betreffend Finanzierung einer bezahlten Elternzeit). Andererseits ist nicht vorauszusehen, wie viele der anspruchsberechtigten Personen tatsächlich von der zweiten Phase der Elternzeit Gebrauch machen werden. Mehrkosten zwischen 5 und 15 Millionen Franken erscheinen realistisch. Haben wir unsere Kosten angeglichen auf Grund der Berechnungen der Regierung? Wir haben ja gesagt, dass wir dadurch günstiger kommen.

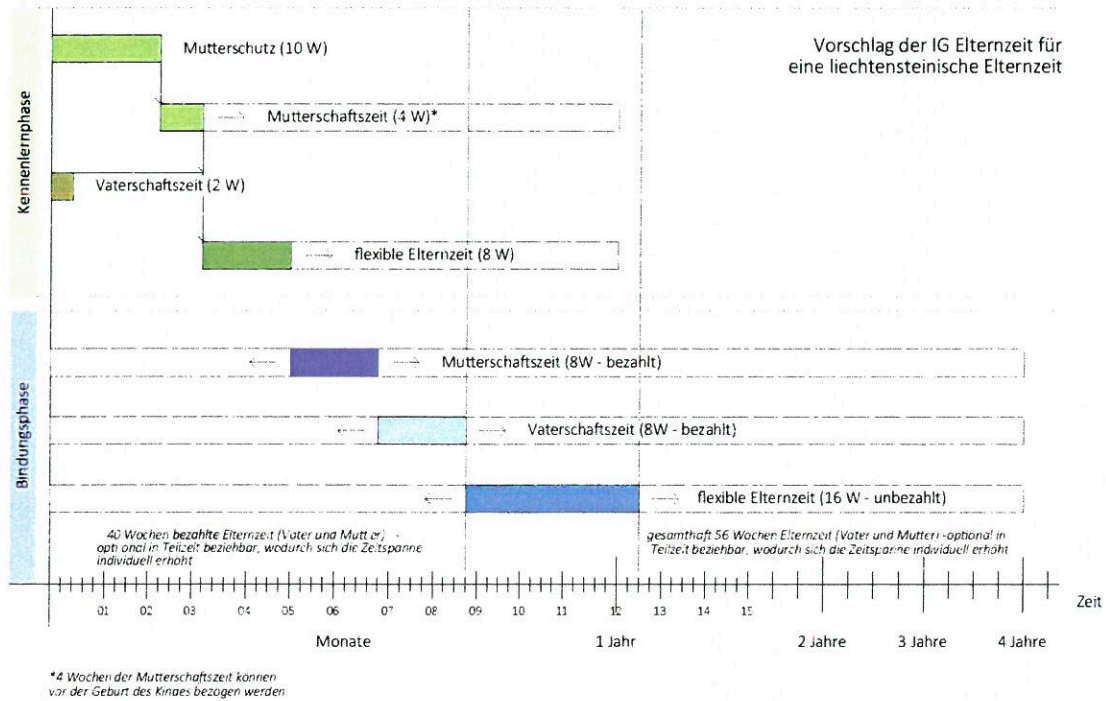
Vergleich - Stand heute und Vorschlag IG Elternzeit

Auf den beiden nachfolgenden Grafiken ist überschaubar dargestellt, welche Unterschiede sich im Vergleich zur heutigen Lösung mit dem Vorschlag der IG Elternzeit ergeben würden.

Aktuelle Situation:



Vorschlag IG Elternzeit:



Wir bedanken uns herzlich für Ihre Kenntnisnahme und freuen uns, wenn die zahlreichen Rückmeldungen zugunsten einer tatsächlichen Förderung von Familie und Beruf auch im Bericht und Antrag Eingang finden.

Freundliche Grüsse

Für die IG Elternzeit

Stephan Agnolazza-Hoop, Lino Nägele, Sarah Nägele und Orlando Wanner

S. Agnolazza-Hoop
[Signature]

[Signature]
Sarah Nägele